

# D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Februar 2019	Nr. 7
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung  
weiterer Aufgaben und Funktionen innerhalb der Universität des Saarlandes  
Vom 13. Februar 2019.....

122

## **Ordnung über die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen innerhalb der Universität des Saarlandes**

**Vom 13. Februar 2019**

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes – SHSG - vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) in Verbindung mit § 10 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) – vom 25. Mai 2018 (Amtsbl. I S. 239) folgende Ordnung über die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen innerhalb der Universität des Saarlandes beschlossen, die nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde hiermit verkündet wird.

### **§ 1 Aufgaben und Funktionen**

(1) Für die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben und Funktionen kann die Lehrverpflichtung ermäßigt werden und zwar für

Besondere Aufgaben der Studienreform	bis zu 2 LVS
Neukonzeption von Studienangeboten (inclusive Weiterbildungsstudiengängen)	bis zu 2 LVS
Entwicklung von innovativen Lehrformaten, insbesondere digitale und fremdsprachige Veranstaltungen	bis zu 1 LVS
Wahrnehmung der Funktion einer Studienfachberaterin/eines Studienfachberaters	bis zu 2 LVS
Wahrnehmung der Funktion einer/eines Studienfachverantwortlichen	bis zu 2 LVS
Wahrnehmung der Funktion einer Studienkoordinatorin/eines Studienkoordinators	bis zu 2 LVS
Wahrnehmung der Funktion der Sprecherin/des Sprechers von Sonderforschungsbereichen und vergleichbaren Verbundprojekten	bis zu 2 LVS
Wahrnehmung der Funktion der Sprecherin/des Sprechers von Graduiertenkollegs	bis zu 2 LVS
Wahrnehmung der Geschäftsführungsfunktion einer Fachrichtung	bis zu 2 LVS
Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung (§ 30 SHSG) oder eines Kompetenzzentrums (§ 29 SHSG)	bis zu 2 LVS
Leitung einer Universitätsambulanz (Hochschulambulanz)	bis zu 2 LVS

(2) Nehmen innerhalb eines Studienfachs mehrere Personen Aufgaben in der Studienfachberatung oder die Funktion der / des Studienfachverantwortlichen wahr, so dürfen in Summe je Studienfach nicht mehr als 2 LVS gewährt werden.

(3) Für Aufgaben und Funktionen, die im Rahmen von Weiterbildungsangeboten in Nebentätigkeit wahrgenommen werden, ist keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung möglich.

(4) Sofern die Funktion einer Studienkoordinatorin / eines Studienkoordinators von einer Lehrperson in einem Beschäftigungsverhältnis wahrgenommen wird und für diese Funktion bereits eine verringerte Lehrverpflichtung im Rahmen der Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 8 Abs. 1 LVVO festgelegt ist, wird keine Ermäßigung gewährt.

## **§ 2 Bewilligung**

(1) Der Antrag auf Ermäßigung ist an das Präsidium zu stellen.  
Der Antrag muss enthalten:

- Die Benennung und Darstellung der Tätigkeit.
- Die Darlegung des für die Tätigkeit erforderlichen Zeitaufwands.
- Beginn und Ende der Tätigkeit.
- Eine Erklärung, dass durch die Ermäßigung der Lehrverpflichtung die ordnungsgemäße Erbringung des nach der Prüfungsordnung und/oder Studienordnung und den Studienplänen vorgesehene Gesamtlehrangebot nicht beeinträchtigt wird.

(2) Bei der Festlegung der Höhe der Ermäßigung sind der Lehrbedarf im betroffenen Studienfach sowie der für die Tätigkeit erforderliche Zeitaufwand zu berücksichtigen. In zulassungsbeschränkten Studienfächern soll die Ermäßigung innerhalb derselben Lehreinheit kapazitätsneutral ausgeglichen werden.

(3) Eine Deputatsermäßigung wird pro Person und Zeitpunkt grundsätzlich nur für die Wahrnehmung einer Funktion oder Aufgabe gemäß § 1 gewährt.

## **§ 3 Dauer der Ermäßigung**

(1) Die Ermäßigung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren bewilligt. Sollte die Dauer der Tätigkeit zwei Jahre überschreiten, ist rechtzeitig vor Ablauf der Ermäßigung ein erneuter Antrag zu stellen. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.


(2) Für besondere Aufgaben der Studienreform sowie für die Neukonzeption von Studienangeboten (inclusive Weiterbildungsstudienangeboten) soll die Dauer der Ermäßigung 2 Semester nicht überschreiten. Für die Entwicklung von innovativen Lehrformaten, insbesondere digitale und fremdsprachige Veranstaltungen soll die Dauer der Ermäßigung 1 Semester nicht überschreiten.

(3) Sofern innerhalb des bewilligten Zeitraums eine Änderung oder ein Wegfall der Tätigkeit eintritt, ist dies dem Präsidium unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 4**  
**Schlussbestimmung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 21. Februar 2019



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt